

Zulässigkeitsvoraussetzungen im Verfassungsbeschwerdeverfahren

Damit lässt sich festhalten, dass auch unmittelbar in den Grundrechtsbereich hineinwirkende Akte des Landesfürsten der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen und von den Betroffenen mit Hilfe der Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen werden können.

g) *Sonderkonstellationen: «Auslandsbeteiligung» und ausländische Hoheitsgewalt*

Abschliessende Überlegungen zum tauglichen Anfechtungsobjekt der Verfassungsbeschwerde sollen Sonderkonstellationen gewidmet sein, in denen es – untechnisch gesprochen – um die Einbeziehung ausländischer Hoheitsgewalt in das Kontrollregime geht. Insoweit lassen sich zwei Fragestellungen unterscheiden:

- Einmal geht es um die Frage, ob und inwieweit Staatsverträge der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen sind.⁶⁶⁹
- Zum zweiten ist die Begrenzung der angreifbaren Hoheitsgewalt auf die inländische liechtensteinische Hoheitsgewalt zu thematisieren.⁶⁷⁰

aa) *Verfassungsgerichtliche Kontrolle der Staatsverträge*

Staatsverträge sind nach Auffassung des Staatsgerichtshofs aufgrund der derzeitigen Rechts- und Verfassungslage inhaltlich seiner Kontrollkompetenz entzogen;⁶⁷¹ eine gewisse Kontrolle findet insofern statt, als das Gericht die ordnungsgemässe Kundmachung der Staatsverträge überprüft.⁶⁷² Die aufgrund der verweigerten Sanktion seitens des Fürsten

⁶⁶⁹ Dazu im Folgenden aa).

⁶⁷⁰ Dazu im Folgenden bb).

⁶⁷¹ StGH 1996/28, 1996/32, 1996/37, 1996/46 – Urteil vom 21.2.1997, LES 1998, 57 (59); StGH 1993/4 – Urteil vom 30.10.1995, LES 1996, 41 (46) jeweils im Rahmen abstrakter Normenkontrollen nach Art. 28 Abs. 2 LV.

⁶⁷² Vgl. StGH 1988/22 u. 1989/1 – Urteil vom 2.11.1989, LES 1990, 1 (4 ff.). In der Sache ging es um die verfassungsmässig gebotene Kundmachung ausländischer Rechtsvorschriften in Liechtenstein und zwar namentlich des Zollanschlussvertrages mit der Schweiz.